

**Gemeindeverordnung
über das Öffnen von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom 07.02.2019**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S.243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S.252) in der jeweils gültigen Fassung wird für die Gemeinde Halstenbek verordnet:

§ 1

Im gesamten Gebiet der „Wohnmeile“ der Gemeinde Halstenbek dürfen Verkaufsstellen von Gewerbetreibenden

am Sonntag, den 03.03.2019
aus Anlass der Veranstaltung „Frühjahrsfestival“
von 12.00 – 17.00 Uhr

geöffnet haben.

Die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzes sind zu beachten.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LÖffZG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 03.03.2019 außer Kraft.

Halstenbek, den 07.02.2019

Gemeinde Halstenbek
gez. Claudius von Rüden
Der Bürgermeister